

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für regionale Entwicklung

2005/0043(COD)

31.1.2006

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für regionale Entwicklung

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (KOM(2005)0119 – C6-0099/2005 – 2005/0043(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Alyn Smith

PA_Leg

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Kommission stellt zu Beginn ihrer Begründung Folgendes fest: „Wissen ist das Kernstück der Lissabonner Agenda, auf ihm bauen all ihre Bestandteile auf. Forschung und Technologie bilden zusammen mit Ausbildung und Innovation ein Dreieck des Wissens.“

In den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft für den Zeitraum 2007-2013 erklärt die Kommission, dass die Synergie zwischen der Kohäsionspolitik und dem siebten Rahmenprogramm für FTE (RP7) bzw. dem Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation unverzichtbar sei.

Die Strukturfonds spielen eine bedeutende Rolle bei der Forschungsförderung, insbesondere in den Bereichen Aufbau und Erneuerung von Infrastrukturen und Netzwerken, Gründung innovativer Unternehmen und Modernisierung von KMU. In der kommenden Laufzeit der Programme (2007-2013) wird sich dieser Stellenwert sicherlich erhöhen, da in sämtlichen Politikbereichen die Maßnahmen an die Anforderungen von Lissabon und Göteborg angeglichen und genau angepasst werden.

Allerdings besteht eine Zweiteilung zwischen einerseits den Zielen der Regionalpolitik, die Kluft zwischen den reicheren und den ärmeren Regionen der EU zu verringern, zum Erfolg der Strategie von Lissabon beizutragen sowie die nationalen Reformprogramme umzusetzen, und andererseits der starken Konzentration von Forschung und Hochtechnologie auf die Kernregionen der EU. So entfallen laut Kommission¹ fast die Hälfte der öffentlichen und privaten Investitionen für Forschung auf lediglich 30 der insgesamt 254 Regionen. Außerdem seien die Unterschiede zwischen den Regionen bei den Ausgaben für die Forschung im Unternehmensbereich noch eklatanter.

Es wäre jetzt einfach, in diesen Unterschieden einen Widerspruch zu sehen, was jedoch falsch ist. In Wahrheit ergänzen sich nämlich die beiden Politikansätze. Dies wird deutlich, wenn man sich das Gesamtziel der europäischen Forschungspolitik vor Augen führt, wonach sicherzustellen ist, dass Europa in den Bereichen wissenschaftlicher Fortschritt und Spitzentechnologie eine führende Stellung einnimmt und behält. Angesichts dieser Vorgaben muss bei den Investitionen in Spitzenforschungszentren berücksichtigt werden, dass sie auch von Infrastrukturen, Humanressourcen, den politischen Rahmenbedingungen und der Investitionsbereitschaft der Unternehmen abhängig sind, deren Entwicklung durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit gefördert werden kann.

Gleichwohl wenden regionalpolitische Entscheidungsträger diametral entgegengesetzte Kriterien an, wenn sie darüber zu befinden haben, ob und in welcher Weise Mittel für die Forschung ausgegeben werden sollen. Weder ist festgelegt, dass zwei oder mehr Länder zusammenarbeiten müssen, noch ist es erforderlich, dass die betreffenden Forschungszentren zu den führenden Instituten oder Einrichtungen in Europa gehören. Vielleicht ließe sich sogar das Gegenteil behaupten. Aus regionalpolitischer Sicht sollten Forschungszentren, die aufgrund jahrelanger Unterfinanzierung und veralteter Infrastrukturen einen Rückstand aufweisen, verstärkt regionale Unterstützung erhalten, damit sie zu den fortschrittlicheren Zentren in den entwickelteren Regionen aufschließen können. Dieses Grundprinzip spricht gegen jegliche Zusammenlegung oder Vermengung von regionalen Mitteln für die

Forschungsförderung mit dem Forschungshaushalt der EU. Die Trennung der beiden Budgets ist unabdingbar, um die beiden Ziele der Union zu erreichen. Diese Ziele sind zum einen, die weltweit führende Position der europäischen Forschung sicherzustellen, und zum anderen, die Regionen mit Entwicklungspotenzial im Forschungsbereich zu unterstützen und ihre Leistungsfähigkeit mit zielgerichteten Investitionen zu erhöhen. Mit diesen beiden Ansätzen wird die Union die Anzahl der Spitzenforschungszentren erhöhen und somit die Gesamtleistung der europäischen Forschung steigern können, um einen Beitrag zur Umstrukturierung der europäischen Wirtschaft, zur Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze und zu einer sauberen und nachhaltigen Umwelt zu leisten. Die bestehende Struktur der Mittel sollte deshalb unangetastet bleiben, da mit ihr gewährleistet ist, dass diejenigen Regionen, insbesondere in den neuen Mitgliedstaaten, aber nicht nur dort, die einen Rückstand aufweisen, in diesem wichtigen Bereich optimal unterstützt werden.

Der Vorschlag der Kommission für das 7. Rahmenprogramm stützt sich auf vier Pfeiler, und zwar auf die Programme Zusammenarbeit, Ideen, Menschen und Kapazitäten. Das Programm Kapazitäten mit einer Mittelausstattung von 7,536 Milliarden Euro ist für die Regionalpolitik besonders wichtig, da es spezielle Maßnahmen umfasst, die ausgerichtet sind auf:

- Forschungsinfrastrukturen
- Forschung zugunsten von KMU
- wissensorientierte Regionen
- Forschungspotenzial in den Konvergenzregionen
- Wissenschaft und Gesellschaft
- Internationale Zusammenarbeit

Nach der Erweiterung und ihren unmittelbaren Folgen auf die Verteilung des Wohlstands in der EU und die geographische Verteilung der Spitzenforschungszentren sind vor allem Maßnahmen notwendig, die dazu dienen, das Forschungspotenzial in den Konvergenzregionen zu entwickeln oder Investitionen in diesen Bereich zu fördern. Die Maßnahmen in diesem Zusammenhang sehen folgende Förderung vor:

- Grenzüberschreitende, gegenseitige Abordnung von Forschungsmitarbeitern in den Konvergenzregionen,
- Anschaffung und Entwicklung von Forschungsgeräten in ausgewählten Zentren,
- Veranstaltung von Workshops und Konferenzen für einen leichteren Wissenstransfer,
- „Bewertungseinrichtungen“ für Forschungszentren in den Konvergenzregionen, um eine qualitative Bewertung ihrer Forschung und ihrer Forschungsinfrastrukturen durch unabhängige internationale Experten vornehmen zu können.

Diesem Bereich wurde ein Betrag von 558 Millionen Euro zugewiesen, der den größten Teil der den Regionen zur Verfügung stehenden Forschungsmittel ausmacht.

Der Verfasser der Stellungnahme möchte zu den vorgeschlagenen Unterstützungsmaßnahmen noch Folgendes anmerken:

Die Entwicklung von wissensorientierten Regionen, indem die Schaffung „regionaler forschungsorientierter Cluster“ gefördert und unterstützt wird, kann missverstanden werden.

Wie bereits oben erklärt, beruht die Idee der forschungsorientierter Cluster auf dem Exzellenz-Grundsatz der EU-Forschungspolitik. Die Existenz solcher Cluster kann zwar einen mittelbaren Einfluss auf die erklärten Ziele der EU-Regionalpolitik haben, die wissensorientierten Regionen würden diesen Exzellenzgrundsatz jedoch unterstützen, indem sie politische Lernprozesse und das „Mentoring“ im Bereich der Entwicklung von Cluster in sämtlichen Regionen ermöglichen.

Die wichtigsten Maßnahmen, mittels derer die Regionen im Rahmen der vorgeschlagenen neuen Verordnungen für die Strukturfonds vom Ziel „regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ profitieren sollen, bedürfen weiterer Unterstützung, um den Ausbau der Forschungskapazitäten fortsetzen zu können, den viele Regionen erfolgreich in Gang gesetzt haben, als sie im Rahmen der bestehenden Regelungen als Ziel-1-Gebiete eingestuft waren und ihnen dabei insbesondere die Unterstützung für KMU zugute kam.

Im 7. Rahmenprogramm wird anerkannt, dass es erforderlich ist, die Innovationsfähigkeit europäischer KMU und ihren Beitrag zur Entwicklung von Produkten und Märkten, die auf neuen Technologien beruhen, zu stärken, indem die Auslagerung der Forschung, die Intensivierung ihrer Forschungsanstrengungen, der Ausbau ihrer Netze, die bessere Nutzung der Forschungsergebnisse und die Erlangung von technologischem Know-how unterstützt werden.

Spezielle Maßnahmen werden auf dem gesamten Gebiet der Wissenschaft und Technik durchgeführt und die Zuweisung der finanziellen Mittel erfolgt durch zwei Fördersysteme:

- Forschung für KMU zur Förderung kleiner Gruppen innovativer KMU für die Lösung gemeinsamer oder komplementärer technologischer Probleme
- Forschung für KMU-Zusammenschlüsse

Diesem Bereich wurden Mittel in Höhe von 1,914 Milliarden Euro zugewiesen.

Das Programm „Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ wird Vermittlernetze und nationale Systeme für Maßnahmen zur Förderung und Erleichterung der Beteiligung von KMU am Rahmenprogramm unterstützen. Im gesamten RP7 wird die Beteiligung von KMU gefördert und erleichtert und ihren Bedürfnissen Rechnung getragen. Die Synergien zwischen dem RP7 und dem Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation werden auf regionaler Ebene für eine Hebelwirkung der Forschungsergebnisse sorgen.

Der Verfasser der Stellungnahme ist außerdem der Ansicht, dass im Rahmen des RP7 die Erforschung von zahlreichen Aspekten der städtischen Entwicklung erforderlich wäre.

Der Vorschlag der Kommission ist zwar im Großen und Ganzen zu begrüßen, die im Rahmen des RP7 bzw. der Regionalpolitik der EU bereitgestellten Mittel für die EU-Vorhaben im Bereich Forschung und Entwicklung dürfen aber auf keinen Fall gekürzt werden, da Forschung und Entwicklung auf lange Sicht von grundlegender Bedeutung für das Wirtschaftswachstum in den Regionen, in den Mitgliedstaaten und in der gesamten EU sind.

Dennoch ist der Verfasser der Stellungnahme der Auffassung, dass folgende Verbesserungen angebracht sein könnten:

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für regionale Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission ¹	Abänderungen des Parlaments
Änderungsantrag 1 Erwägung 1	
<p>(1) Ziel der Gemeinschaft ist es, die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Industrie in der Gemeinschaft zu stärken und eine hohe Wettbewerbsfähigkeit sicherzustellen. Im Hinblick darauf sollte die Gemeinschaft alle erforderlichen Forschungsmaßnahmen ergreifen, insbesondere durch die Förderung von Forschung und technologischer Entwicklung in Unternehmen (einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen - KMU), Forschungszentren und Hochschulen.</p>	<p>(1) Ziel der Gemeinschaft ist es, die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Industrie in der Gemeinschaft zu stärken und eine hohe Wettbewerbsfähigkeit sicherzustellen. Im Hinblick darauf sollte die Gemeinschaft alle erforderlichen Forschungsmaßnahmen ergreifen, um sowohl die großen Herausforderungen zu bewältigen, mit denen die europäischen Gesellschaft konfrontiert ist, als auch die Innovationsfähigkeit und die Erforschung von Energiequellen und des demographischen Wandels in Europa zu verbessern, insbesondere durch die Förderung von Forschung und technologischer Entwicklung in Unternehmen (einschließlich industrieller sowie kleiner und mittlerer Unternehmen - KMU), Forschungszentren und Hochschulen.</p>
<i>Begründung</i>	
<p><i>In dem ersten Absatz des RP7 muss ein Hinweis auf die größten Herausforderungen, vor denen Europa heute steht, aufgenommen werden.</i></p>	
Änderungsantrag 2 Erwägung 2	
<p>(2) Die zentrale Rolle der Forschung für</p>	<p>(2) Die zentrale Rolle der Forschung für</p>

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftswachstum wurde vom Europäischen Rat in Lissabon anerkannt, der hervorhob, dass Wissen und Innovation der Dreh- und Angelpunkt des wirtschaftlichen Fortschritts *in Europa* seien, auch *für* die Schaffung von Arbeitsplätzen.

Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftswachstum wurde vom Europäischen Rat in Lissabon anerkannt, der hervorhob, dass Wissen und Innovation der Dreh- und Angelpunkt des wirtschaftlichen Fortschritts seien, auch *in Bezug auf* die Schaffung von Arbeitsplätzen *in Europa und den räumlichen Zusammenhalt*.

Begründung

Steht im Einklang mit den Ergebnissen der Tagung des Europäischen Rates in Lissabon.

Änderungsantrag 3 Erwägung 5

(5) Ausgehend von dem Forschungsbedarf in allen Bereichen der Gemeinschaftspolitik und gestützt auf die breite Unterstützung durch die europäische Industrie, die Wissenschaftler, die Hochschulen und andere interessierte Kreise muss die Gemeinschaft die wissenschaftlichen und technologischen Ziele festlegen, die mit dem siebten Rahmenprogramm (2007 - 2013) erreicht werden sollen.

(5) Ausgehend von dem Forschungsbedarf in allen Bereichen der Gemeinschaftspolitik und gestützt auf die breite Unterstützung **durch alle europäischen Regionen einschließlich der Regionen, die besonderen Zwängen unterliegen, sowie** durch die europäische Industrie, die Wissenschaftler, die Hochschulen und andere interessierte Kreise muss die Gemeinschaft die wissenschaftlichen und technologischen Ziele festlegen, die mit dem siebten Rahmenprogramm (2007-2013) erreicht werden sollen.

Begründung

Der Erfolg des Programms und der Forschungsbedarf, der mit der Schaffung eines Europäischen Forschungsraums verbunden ist, beruhen auf der nachhaltigen Unterstützung aller Akteure, auch derjenigen auf regionaler Ebene.

Änderungsantrag 4 Erwägung 15

(15) Im Bereich „Kapazitäten“ sind die Nutzung und die Entwicklung der Forschungsinfrastrukturen zu optimieren und die innovativen Kapazitäten von KMU und ihre Fähigkeit, von der Forschung zu profitieren, zu stärken. Ferner ist die

(15) Im Bereich „Kapazitäten“ sind die Nutzung und die Entwicklung der Forschungsinfrastrukturen zu optimieren und die innovativen Kapazitäten von KMU und ihre Fähigkeit, von der Forschung zu profitieren, zu stärken. Ferner ist die

Entwicklung regionaler forschungsorientierter Cluster zu unterstützen, das Forschungspotenzial in den Konvergenzregionen und *in den äußersten Randlagen der EU* ist freizusetzen, Wissenschaft und Gesellschaft sollten im Interesse einer harmonischen Integration von Wissenschaft und Technik in die europäische Gesellschaft einander angenähert werden und horizontale Maßnahmen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit sind zu ergreifen.

Entwicklung regionaler forschungsorientierter Cluster zu unterstützen, das Forschungspotenzial in den Konvergenzregionen und *den Regionen der Gemeinschaft in äußerster Randlage* ist **in Übereinstimmung mit Artikel 299 Absatz 2 des Vertrags** freizusetzen, Wissenschaft und Gesellschaft sollten im Interesse einer harmonischen Integration von Wissenschaft und Technik in die europäische Gesellschaft einander angenähert werden und horizontale Maßnahmen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit sind zu ergreifen.

Begründung

Steht im Einklang mit den Bestimmungen des Vertrags über die Regionen in äußerster Randlage (Artikel 299 Absatz 2).

Änderungsantrag 5 Erwägung 17

(17) Das siebte Rahmenprogramm ergänzt die Maßnahmen in den Mitgliedstaaten sowie weitere Gemeinschaftsmaßnahmen im Rahmen der Gesamtstrategie zur Umsetzung der Ziele von Lissabon, ferner insbesondere die Maßnahmen in den Bereichen Strukturfonds, Landwirtschaft, Bildung, Ausbildung, Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, Industrie, Beschäftigung und Umwelt.

(17) Das siebte Rahmenprogramm ergänzt die Maßnahmen in den Mitgliedstaaten sowie weitere Gemeinschaftsmaßnahmen im Rahmen der Gesamtstrategie zur Umsetzung der Ziele von Lissabon, ferner insbesondere die Maßnahmen in den Bereichen Strukturfonds, Landwirtschaft, Bildung, Ausbildung, Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, Industrie, Beschäftigung und Umwelt. **Die im Rahmenprogramm vorgesehenen Maßnahmen für die Regionen sind ein geeignetes Instrument für die regionale Entwicklung. Sie sollten keinesfalls als Ersatz für die Struktur- und Kohäsionsfonds dienen, sondern diese ergänzen.**

Begründung

Der gebündelte Einsatz mehrerer europäischer Fonds für die Entwicklung der europäischen Regionen ist wichtig. Die finanzielle Unterstützung im Rahmen des 7. RP und der Strukturfonds stellt eine wichtige Antriebskraft für die dynamische Entwicklung der Regionen dar und muss deshalb gefördert werden.

Änderungsantrag 6
Erwägung 18

(18) Durch dieses Rahmenprogramm unterstützte Maßnahmen im Bereich Innovation und KMU sollten die Maßnahmen des Rahmenprogramms „Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ ergänzen.

(18) Durch dieses Rahmenprogramm unterstützte Maßnahmen im Bereich Innovation und KMU sollten die Maßnahmen des Rahmenprogramms „Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ ergänzen. ***In diesem Zusammenhang ist es wichtig, das geistige Eigentum besser zu schützen und auf europäischer Ebene den Kampf gegen Produktpiraterie und Nachahmungen zu verstärken, die die Innovationsfähigkeit der europäischen KMU schwer beeinträchtigen.***

Begründung

In Europa gehen infolge von Nachahmungen jährlich schätzungsweise 100 000 Arbeitsplätze verloren. Produktpiraterie und Nachahmungen haben nachteilige Auswirkungen auf die KMU und die Beschäftigung, was berücksichtigt werden muss. Daher könnte ein besserer Schutz des geistigen Eigentums dafür sorgen, dass KMU ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern und verstärkt in Innovationen investieren.

Änderungsantrag 7
Erwägung 19

(19) Angesichts der breiten Unterstützung für eine Ausweitung der Maßnahmen des Rahmenprogramms, der Hebelwirkung der Mittel auf nationale und private Investitionen, der Notwendigkeit, die Gemeinschaft in die Lage zu versetzen, sich den neuen wissenschaftlichen und technologischen Herausforderungen zu stellen, der elementaren Bedeutung der Gemeinschaftsmaßnahmen für die Erhöhung der Effizienz der europäischen Forschung und des Beitrags, den ein umfangreicheres siebtes Rahmenprogramm zur Dynamisierung der Strategie von Lissabon leisten kann, ist es dringend erforderlich, das Forschungsbudget der EU zu verdoppeln.

(19) Angesichts der breiten Unterstützung für eine Ausweitung der Maßnahmen des Rahmenprogramms, der Hebelwirkung der Mittel auf nationale und private Investitionen, der Notwendigkeit, die Gemeinschaft in die Lage zu versetzen, sich den neuen wissenschaftlichen und technologischen Herausforderungen zu stellen, der elementaren Bedeutung der Gemeinschaftsmaßnahmen für die Erhöhung der Effizienz der europäischen Forschung und des Beitrags, den ein umfangreicheres siebtes Rahmenprogramm zur Dynamisierung der Strategie von Lissabon leisten kann, ist es dringend erforderlich, das Forschungsbudget der EU zu verdoppeln. ***Eine ambitionierte Mittelausstattung ist für***

die Erreichung der Ziele des Rahmenprogramms unerlässlich und ermöglicht die Durchführung sämtlicher vorgeschlagener Maßnahmen, gerade derjenigen, mit denen die regionale Komponente der Forschung gestärkt werden soll. Die Komplementarität zwischen Regionalpolitik und Forschungspolitik kann somit die Forschungs-Investitionstätigkeit der Regionen stimulieren und zu einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung in Europa beitragen.

Begründung

Die Maßnahmen des 7. Rahmenprogramms ergänzen die Politik der EU in anderen Bereichen und spielen eine entscheidende Rolle bei der Entwicklung der Regionen. Bestimmte Maßnahmen betreffen die europäischen Regionen unmittelbar, so beispielsweise die Maßnahmen für wissensorientierte Regionen oder für KMU. Sollte es zu einer Reduzierung der im 7. Rahmenprogramm vorgesehenen Haushaltsmittel kommen, könnten die für diese Bereiche bestimmten Zuwendungen gekürzt werden oder sogar ganz wegfallen.

Änderungsantrag 8 Erwägung 21

(21) Da die Mitgliedstaaten das Ziel der gemäß Artikel 163 des EG-Vertrags für den Übergang zu einer wissensgestützten europäischen Wirtschaft und Gesellschaft zu ergreifenden Maßnahmen nicht vollständig erreichen können und dieses Ziel daher leichter auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 des EG-Vertrags entsprechende Maßnahmen ergreifen. Gemäß dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht das vorliegende siebte Rahmenprogramm nicht über das für die Erreichung dieses Zieles erforderliche Maß hinaus.

(21) Da die Mitgliedstaaten das Ziel der gemäß Artikel 163 des EG-Vertrags für den Übergang zu einer wissensgestützten europäischen Wirtschaft und Gesellschaft zu ergreifenden Maßnahmen nicht vollständig erreichen können und dieses Ziel daher leichter auf Gemeinschaftsebene, **und zwar in intensivierter Partnerschaft mit den europäischen Regionen**, zu erreichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 des EG-Vertrags entsprechende Maßnahmen ergreifen. Gemäß dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht das vorliegende siebte Rahmenprogramm nicht über das für die Erreichung dieses Zieles erforderliche Maß hinaus.

Begründung

Im Interesse von mehr Effizienz und Wirkung bei diesem Programm bedarf es einer besseren Beteiligung der europäischen Regionen; das steht im Einklang mit Artikel 163 und mit dem Geist von Artikel 5.

Änderungsantrag 9
Erwägung 24 a (neu)

(24a) Das siebte Rahmenprogramm sollte über die Fördersysteme der Mitgliedstaaten von der verstärkten Komplementarität mit den Strukturfonds profitieren.

Begründung

Die Stränge Forschung und Innovation in den Strukturfonds, im RP7 und im RP-WI (Programm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation) müssen sich ergänzen.

Änderungsantrag 10
Erwägung 24 b (neu)

(24b) Das siebte Rahmenprogramm muss Synergieeffekte und Komplementarität mit den Initiativen der EU im Rahmen innovativer Maßnahmen (künftiges Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation) sicherstellen.

Begründung

Die Stränge Forschung und Innovation in den Strukturfonds, im RP7 und im RP-WI (Programm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation) müssen sich ergänzen.

Änderungsantrag 11
Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1 a (neu)

Der grenzüberschreitende Bezug ist keine Voraussetzung für Maßnahmen zur Unterstützung von Konvergenzregionen oder vom statistischen Effekt betroffenen Regionen bei der Verbesserung ihrer Forschungskapazitäten und -infrastruk-

turen.

Änderungsantrag 12
Artikel 2 Absatz 5

5. Kapazitäten: Unterstützung zentraler Aspekte europäischer Forschungs- und Innovationskapazitäten, z. B. von Forschungsinfrastrukturen, regionaler forschungsorientierter Cluster, der Entwicklung des gesamten Forschungspotenzials in den Konvergenzregionen *und äußersten Randlagen der Gemeinschaft*, der Forschung zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), von Fragestellungen des Bereichs „Wissenschaft und Gesellschaft“, „horizontaler“ Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit.

5. Kapazitäten: Unterstützung zentraler Aspekte europäischer Forschungs- und Innovationskapazitäten, z. B. von Forschungsinfrastrukturen, regionaler forschungsorientierter Cluster, der Entwicklung des gesamten Forschungspotenzials in den Konvergenzregionen *und den Regionen der Gemeinschaft in äußerster Randlage (in Übereinstimmung mit Artikel 299 Absatz 2 des Vertrags)*, der Forschung zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), von Fragestellungen des Bereichs „Wissenschaft und Gesellschaft“, „horizontaler“ Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit.

Begründung

Rechtliche Klärung bezüglich der Möglichkeit der Anwendung auf die Regionen in äußerster Randlage.

Änderungsantrag 13
Artikel 7 Absatz 1 a (neu)

1a. Die Bewertung des Rahmenprogramms und die Überwachung seiner Ziele müssen auf objektiven Statistiken beruhen. Die Kommission (Eurostat) erstellt regionale und nationale Statistiken und übermittelt sie an die betreffenden Institutionen, Regionen und Mitgliedstaaten.

Begründung

Die Mitgliedstaaten müssen dazu ermutigt werden, die regionalen Mittel für Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung, Forschung und Innovation abzurufen.

Änderungsantrag 14
Anhang I Abschnitt I Zusammenarbeit Absatz 10

Um die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der EU-Forschung zu stärken, werden in allen Themenbereichen die Weitergabe von Kenntnissen und der Transfer von Ergebnissen – auch an politische Entscheidungsträger – unterstützt. Dazu werden Vernetzungsinitiativen sowie auch Seminare und Veranstaltungen bezuschusst und die Unterstützung durch externe Sachverständige sowie Informations- und elektronische Dienste, insbesondere CORDIS, gefördert. Maßnahmen zur Förderung der Innovation werden im Rahmen des Programms „Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ durchgeführt. Gefördert werden außerdem Initiativen, mit denen der Dialog über wissenschaftliche Fragestellungen und Forschungsergebnisse mit einem über die Wissenschaftskreise hinausgehenden Publikum geführt werden soll, wie auch Initiativen im Bereich der Wissenschaftskommunikation und der wissenschaftlichen Bildung. Ethische Grundsätze und geschlechterspezifische Aspekte werden berücksichtigt.

Um die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der EU-Forschung zu stärken, werden in allen Themenbereichen die Weitergabe von Kenntnissen und der Transfer **und die Nutzung** von Ergebnissen – auch an politische Entscheidungsträger – unterstützt. Dazu werden Vernetzungsinitiativen, **die Schaffung von Forscherregistern, Registern der Forschungsergebnisse und Registern der Forschungsmöglichkeiten auf regionaler Ebene** sowie auch Seminare und Veranstaltungen bezuschusst, und die Unterstützung durch externe Sachverständige sowie Informations- und elektronische Dienste, insbesondere CORDIS, gefördert. Maßnahmen zur Förderung der Innovation werden im Rahmen des Programms „Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ durchgeführt. Gefördert werden außerdem Initiativen, mit denen der Dialog über wissenschaftliche Fragestellungen und Forschungsergebnisse mit einem über die Wissenschaftskreise hinausgehenden Publikum geführt werden soll, wie auch Initiativen im Bereich der Wissenschaftskommunikation und der wissenschaftlichen Bildung. Ethische Grundsätze und geschlechterspezifische Aspekte werden berücksichtigt. **Darüber hinaus werden die Behörden der Mitgliedstaaten sowie die regionalen Behörden darüber unterrichtet, welche Einrichtungen in ihrem Gebiet Anträge stellen und beteiligt sind; dies dient als Anreiz zur Annahme eines strategischen Ansatzes mit Blick auf das siebte Rahmenprogramm, einschließlich der Verbreitung des wirtschaftlichen Nutzens, der Gewährleistung der Komplementarität mit den regionalen Programmen und des Austauschs von Know-how in Bezug auf das Programm.**

Begründung

Auch die Schaffung von Registern auf regionaler Ebene muss gefördert werden.

Änderungsantrag 15

Anhang I Abschnitt I Zusammenarbeit Rubrik Koordinierung von Forschungsprogrammen außerhalb des Gemeinschaftsrahmens Absatz 2 Spiegelstrich 2

– Bereitstellung **zusätzlicher finanzieller** Unterstützung durch die EU für diejenigen Teilnehmer, die einen gemeinsamen Fonds zum Zweck gemeinsamer Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen ihrer jeweiligen nationalen und regionalen Programmen einrichten (“ERA-NET PLUS”).

– Bereitstellung **von** Unterstützung durch die EU, **zusätzlich zu anderen Instrumenten der EU, z.B. den Strukturfonds**, für diejenigen Teilnehmer, die einen gemeinsamen Fonds zum Zweck gemeinsamer Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen ihrer jeweiligen nationalen und regionalen Programmen einrichten (“ERA-NET PLUS”).

Begründung

Die Mitgliedstaaten müssen dazu ermutigt werden, die regionalen Mittel für Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung, Forschung und Innovation abzurufen.

Änderungsantrag 16

Anhang I Abschnitt I Zusammenarbeit Rubrik Koordinierung von Forschungsprogrammen außerhalb des Gemeinschaftsrahmens Absatz 3 Spiegelstrich 5

– kritische Größe in Bezug auf den Umfang und die Anzahl der beteiligten Programme sowie Ähnlichkeit der unter sie fallenden Maßnahmen

– kritische Größe in Bezug auf den Umfang und/oder **die regionale Einbindung und auf** die Anzahl der beteiligten Programme sowie Ähnlichkeit der unter sie fallenden Maßnahmen

Begründung

Diese Änderung rückt einen besseren räumlichen Zusammenhalt im Kontext der Lissabon-Strategie in den Blickpunkt.

Änderungsantrag 17

Anhang I Abschnitt I Zusammenarbeit Rubrik 1 Gesundheit Unterrubrik Maßnahmen Punkt 3 Spiegelstrich 1

– Übertragung klinischer Erkenntnisse auf

– Übertragung klinischer Erkenntnisse auf

die *klinische* Praxis. Gewinnung von Erkenntnissen über die klinische Entscheidungsfindung und Klärung der Frage, wie die Ergebnisse der klinischen Forschung in die klinische Praxis umgesetzt werden können, unter besonderer Berücksichtigung der Besonderheiten bei Kindern, Frauen und älteren Menschen.

die *klinische* Praxis. Gewinnung von Erkenntnissen über die klinische Entscheidungsfindung und Klärung der Frage, wie die Ergebnisse der klinischen Forschung in die klinische Praxis umgesetzt werden können, unter besonderer Berücksichtigung der Besonderheiten bei Kindern, Frauen und älteren Menschen;
Entwicklung von Anwendungen der Telemedizin für geografisch isolierte Bevölkerungen der EU, insbesondere in Insel- und Bergregionen.

Begründung

Zu den Bevölkerungsgruppen, deren Besonderheiten bei der Optimierung der medizinischen Betreuung besonders berücksichtigt werden, kann auch die Bevölkerung abgelegener Regionen der EU gerechnet werden (insbesondere von Insel- und Bergregionen). Ziel ist es, die Anwendungen der Telemedizin für geografisch isolierte Bevölkerungen der EU zu unterstützen.

Änderungsantrag 18

Anhang I Abschnitt I Zusammenarbeit Rubrik 1 Gesundheit Unterrubrik Maßnahmen Punkt 3 Spiegelstrich 2

– Qualität, Effizienz und Solidarität der Gesundheitssysteme, einschließlich der Gesundheitssysteme im Umbau. Umsetzung wirksamer Behandlungsmethoden in Verwaltungsentscheidungen, damit eine angemessene Ausstattung mit Humanressourcen sichergestellt ist, und Untersuchung, welche Faktoren Einfluss auf den gleichberechtigten Zugang zu qualitativ hochwertiger medizinischer Versorgung haben, auch unter Berücksichtigung von Veränderungen in der Bevölkerung (wie Alterung, Mobilität, Migration, veränderte Arbeitsbedingungen).

– Qualität, Effizienz und Solidarität der Gesundheitssysteme, einschließlich der Gesundheitssysteme im Umbau. Umsetzung wirksamer Behandlungsmethoden in Verwaltungsentscheidungen, damit eine angemessene Ausstattung mit Humanressourcen sichergestellt ist, und Untersuchung, welche Faktoren Einfluss auf den gleichberechtigten Zugang zu qualitativ hochwertiger medizinischer Versorgung haben, auch unter Berücksichtigung von Veränderungen in der Bevölkerung (wie Alterung, ***geografische Isolation***, Mobilität, Migration, veränderte Arbeitsbedingungen).

Begründung

Zu den Faktoren, die den gleichberechtigten Zugang zu medizinischer Versorgung von hoher Qualität beeinflussen, ist neben der Alterung, der Mobilität und der Migration auch die geografische Isolation bestimmter abgelegener Regionen der EU zu rechnen.

Änderungsantrag 19

Anhang I Abschnitt I Zusammenarbeit Rubrik 7 Verkehr Unterrubrik Maßnahmen Punkt 2
Spiegelstrich 2

– Förderung der Verkehrsverlagerung und Staubekämpfung in den Verkehrskorridoren: Entwicklung innovativer, intermodaler und interoperabler regionaler und nationaler Verkehrsnetze, -infrastrukturen und -systeme in Europa; Internalisierung der Kosten; Informationsaustausch zwischen Fahrzeug und Verkehrsinfrastruktur; Optimierung der Infrastrukturkapazität.

– Förderung der Verkehrsverlagerung und Staubekämpfung in den Verkehrskorridoren: Entwicklung innovativer, intermodaler und interoperabler regionaler und nationaler Verkehrsnetze, -infrastrukturen und -systeme in Europa; Internalisierung der Kosten; Informationsaustausch zwischen Fahrzeug und Verkehrsinfrastruktur; **Schaffung von Mechanismen zur Information von und zum Feedback mit den unmittelbar Betroffenen, vor allem Unternehmen im Verkehrssektor, den kommunalen Gebietskörperschaften und Einzelpersonen;** Optimierung der Infrastrukturkapazität **mit besonderem Schwerpunkt der Anbindung geografisch isolierter europäischer Regionen.**

Begründung

Ein ständiger Mechanismus für die Unterrichtung und das Feedback von den unmittelbar Betroffenen (Unternehmen im Verkehrssektor, kommunale Gebietskörperschaften und Organisationen von Anwohnern) kann zu einer rationellen und konsistenten Nutzung der Verkehrsachsen, -netze und -infrastrukturen beitragen, indem alle, oft widersprüchlichen, Auffassungen und Interessen der Betroffenen berücksichtigt werden.

Bei der Verbesserung der Verkehrsinfrastrukturen müssen auch die geografischen Besonderheiten abgelegener Regionen berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 20

Anhang I Abschnitt I Zusammenarbeit Rubrik 7 Verkehr Unterrubrik Maßnahmen Punkt 2
Spiegelstrich 4 a (neu)

- Verbesserte Mobilität und hohe Zufriedenheit der Benutzer: Verbesserung der Dienstleistungen, Netze und Infrastrukturen mit dem Ziel, sie bequemer und attraktiver zu gestalten; Perfektionierung der integrierten Systeme und ein Dienstleistungs- und Kapazitätsangebot, das sowohl auf die Nachfrage von Einzelpersonen als auch bestimmter Gruppen (ältere Menschen und

Frauen) zugeschnitten ist.

Begründung

Wegen des demographischen Wandels und der neuen Erfordernisse der Mobilität in der europäischen Gesellschaft von heute muss im Voraus erkannt werden, wie sich das Bewusstsein und die Wahrnehmung der Benutzer des Landverkehrs ändern (Bequemlichkeit, Vorlieben etc.).

Änderungsantrag 21

Anhang I Abschnitt I Zusammenarbeit Rubrik 8 Sozioökonomische und wissenschaftliche Indikatoren Unterrubrik Maßnahmen Punkt 3

- Wichtigste gesellschaftliche Tendenzen und ihre Auswirkungen, z. B. demographischer Wandel, einschließlich der älter werdenden Gesellschaft und Migration, Lebensstile, Arbeit, Familie, Geschlechterfragen, Gesundheit und Lebensqualität, Kriminalität; die Rolle von Unternehmen in der Gesellschaft; Bevölkerungsvielfalt, kulturelle Interaktion; Probleme im Zusammenhang mit Grundrechtsschutz und Kampf gegen Rassismus und Intoleranz.

- Wichtigste gesellschaftliche Tendenzen und ihre Auswirkungen, z. B. demographischer Wandel, einschließlich der älter werdenden Gesellschaft und Migration, ***Entwicklung der Regionen unter den in Europa gegebenen Umständen;*** Lebensstile, Arbeit, Familie, Geschlechterfragen, Gesundheit und Lebensqualität, Kriminalität; die Rolle von Unternehmen in der Gesellschaft; Bevölkerungsvielfalt, Probleme im Zusammenhang mit Grundrechtsschutz und Kampf gegen Rassismus und Intoleranz.

Begründung

Zu den „wichtigsten gesellschaftlichen Tendenzen und ihren Auswirkungen“ gehört außer dem demographischen Wandel auch die Entwicklung des „Europas der Regionen“.

Änderungsantrag 22

Anhang I Kapitel I Zusammenarbeit Abschnitt Themen Rubrik 8 Sozioökonomische und wissenschaftliche Indikatoren Unterrubrik Maßnahmen Punkt 7 a (neu)

- ***Stadtforschung: besseres Verständnis von themenbezogenen (Umwelt, Verkehr, Gesellschaft, Wirtschaft usw.) und raumbezogenen (urbanen und regionalen) Wechselwirkungen sowie Entwicklung von (1) innovativen Planungsmechanismen zur umfassenden und dauerhaften Lösung der Probleme und (2) innovativen Verwaltungsverfahren zur Verstärkung der Bürgerbeteiligung und der***

Zusammenarbeit zwischen den Akteuren des öffentlichen und des privaten Sektors, besseres Verständnis der Rolle der europäischen Städte in einem globalen Kontext (Wettbewerbsfähigkeit der Städte), Unterstützung der lokalen Behörden bei der Stärkung des sozialen Zusammenhalts und der Bekämpfung der Ausgrenzung in den Städten, in denen trotz wirtschaftlichen Wachstums die Ungleichheiten zunehmen.

Änderungsantrag 23

Anhang I Abschnitt IV Kapazitäten Absatz 1 Spiegelstrich 5

– Annäherung von Wissenschaft und Gesellschaft im Interesse einer harmonischen Einbettung von Wissenschaft und Technik in die europäische Gesellschaft.

– Annäherung von Wissenschaft und Gesellschaft im Interesse einer harmonischen Einbettung von Wissenschaft und Technik in die europäische Gesellschaft.
Anweisung an die auf nationaler und regionaler Ebene bestehenden Informationsbüros der EU, solche möglicherweise von KMU, der Industrie und Forschungseinrichtungen angeforderten Informationen über das Rahmenprogramm, das Programm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation und die Strukturfonds bereitzustellen.

Begründung

Die bestehenden Informationsbüros sollten Leitlinien und Informationen erhalten, damit sie den KMU, der Industrie und den Bildungseinrichtungen nützlich sein können.

Änderungsantrag 24

Anhang I Abschnitt IV Kapazitäten Absatz 1 Spiegelstrich 6

– Horizontale Aktionen und Maßnahmen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit.

– Horizontale Aktionen und Maßnahmen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit, *einschließlich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Maßnahmen auf interregionaler Ebene.*

Begründung

Für die internationale wie für die grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit müssen dieselben Grundsätze gelten.

Änderungsantrag 25

Anhang I Abschnitt IV Kapazitäten Absatz 1 Spiegelstrich 6 a (neu)

– Ankurbelung von Maßnahmen, insbesondere durch die Initiative „Wissensorientierte Regionen“, deren Finanzierung zum Großteil von den Strukturfonds übernommen werden könnte.

Begründung

Das Programm „Kapazitäten“ und speziell das Programm „Wissensorientierte Regionen“ müssen so gestaltet sein, dass eine Anschlussfinanzierung durch die Strukturfonds möglich ist.

Änderungsantrag 26

Anhang I Abschnitt IV Kapazitäten Rubrik Forschungsinfrastrukturen Unterrubrik Hintergrund Absatz 3

Die EU kann und sollte als Katalysator fungieren und ihren Einfluss geltend machen, um für einen umfassenderen und effizienteren Zugang zu den in den Mitgliedstaaten vorhandenen Infrastrukturen und für ihre umfassendere und effizientere Nutzung zu sorgen, indem sie die koordinierte Entwicklung dieser Infrastrukturen und die Entstehung neuer Forschungsinfrastrukturen von gesamteuropäischem Interesse mittel- bis langfristig fördert.

Die EU kann und sollte als Katalysator fungieren und ihren Einfluss geltend machen, um für einen umfassenderen und effizienteren Zugang zu den in den Mitgliedstaaten vorhandenen Infrastrukturen und für ihre umfassendere und effizientere Nutzung zu sorgen, indem sie die koordinierte Entwicklung dieser Infrastrukturen und die Entstehung neuer Forschungsinfrastrukturen von gesamteuropäischem Interesse mittel- bis langfristig fördert. ***Besondere Aufmerksamkeit sollte den Bedürfnissen der Konvergenzregionen und der Regionen in äußerster Randlage gelten. Wenn Projekte aus diesen Regionen ausgewählt werden, sollte ein differenzierter Beihilfesatz angewendet werden.***

Begründung

Im Zusammenhang mit den Infrastrukturen muss die Aufmerksamkeit den besonderen Umständen in den Konvergenzregionen und den Regionen in äußerster Randlage gelten.

Änderungsantrag 27

Anhang I Abschnitt IV Kapazitäten Rubrik Forschungsinfrastrukturen Unterrubrik Maßnahmen
Punkt 2 Spiegelstrich 1

– Bau/Aufbau neuer Infrastrukturen und umfassendere Aktualisierung bestehender Infrastrukturen zur Förderung der Schaffung neuer Forschungsinfrastrukturen ausgehend von den Arbeiten insbesondere des ESFRI, die auf der Grundlage von Artikel 171 EG-Vertrag oder auf der Grundlage der Entscheidungen über die spezifischen Programme gemäß Artikel 166 EG-Vertrag beschlossen werden können.

– Bau/Aufbau neuer Infrastrukturen und umfassendere Aktualisierung bestehender Infrastrukturen zur Förderung der Schaffung neuer Forschungsinfrastrukturen ausgehend von den Arbeiten insbesondere des ESFRI **sowie unter Berücksichtigung des Bedarfs der Forscher in den Konvergenzregionen und in abgelegenen Regionen an lokalen Forschungsinfrastrukturen von hoher Qualität**, die auf der Grundlage von Artikel 171 EG-Vertrag oder auf der Grundlage der Entscheidungen über die spezifischen Programme gemäß Artikel 166 EG-Vertrag beschlossen werden können.

Begründung

Es ist sehr wichtig, dass in den Ländern und Regionen neue Infrastrukturen von hoher Qualität geschaffen werden, in denen solche für die Forscher noch nicht bereitstehen, und dass die bereits bestehenden auf den neuesten Stand gebracht werden. Dazu sollten sie in die vom ESFRI erstellte „Roadmap“ der europäischen Forschungsinfrastrukturen, die gemeinschaftliche Unterstützung benötigen, aufgenommen werden.

Änderungsantrag 28

Anhang I Abschnitt IV Kapazitäten Rubrik Forschungsinfrastrukturen Unterrubrik
Maßnahmen Punkt 2 Absatz 3

Für den Bau/Aufbau neuer Infrastrukturen wird eine effiziente Koordinierung der Finanzinstrumente der Gemeinschaft, insbesondere des Rahmenprogramms und der Strukturfonds, sichergestellt werden.

Für den Bau/Aufbau neuer Infrastrukturen wird eine effiziente Koordinierung der Finanzinstrumente der Gemeinschaft, insbesondere des Rahmenprogramms und der Strukturfonds, sichergestellt werden, **wobei insbesondere die Notwendigkeit der Angleichung von Regionen, die keine geeigneten Forschungsinfrastrukturen besitzen, an die im Forschungsbereich**

weiter fortgeschrittenen Regionen zu berücksichtigen ist.

Begründung

Da die Schaffung neuer Forschungsinfrastrukturen sowohl aus dem Rahmenprogramm als auch aus den Strukturfonds finanziert wird, sollte auch im gemeinschaftlichen Rahmenprogramm die regionale Konvergenz berücksichtigt werden, damit die Konvergenzregionen, die nicht über geeignete Forschungsinfrastrukturen verfügen, gegenüber den in diesem Bereich fortgeschrittenen Regionen nicht noch weiter in Rückstand geraten.

Änderungsantrag 29

Anhang I Abschnitt IV Kapazitäten Rubrik Forschung zugunsten von KMU Unterrubrik Maßnahmen Absatz 2 a (neu)

In der Verordnung über die Strukturfonds ist vorgesehen, Fördersystemen für KMU finanzielle Unterstützung zu gewähren, ähnlich wie beim „Wissensgutscheinsystem“, das in einigen Mitgliedstaaten angewendet wird. Die Einführung eines „Wissensgutscheinsystems“ ist eine der Maßnahmen, die Mitgliedstaaten treffen können, um die Forschungskapazitäten von KMU zu erweitern.

Begründung

Damit wird für die Mitgliedstaaten und die Regionen die Möglichkeit eingeführt, sich der Strukturfonds auf ähnliche Weise zu bedienen, wie es bei den in einigen Mitgliedstaaten verwendeten Wissensgutscheinen der Fall ist, was bereits in der EntschlieÙung des Parlaments zur Verordnung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) vorgeschlagen wurde.

Änderungsantrag 30

Anhang I Abschnitt IV Kapazitäten Rubrik Wissensorientierte Regionen Unterrubrik Hintergrund Absatz 1

Die Regionen werden immer mehr als wichtige Akteure in der Forschungs- und Entwicklungslandschaft der EU anerkannt. Die Forschungspolitik und Forschungsmaßnahmen auf der regionalen

Die Regionen werden immer mehr als wichtige Akteure in der Forschungs- und Entwicklungslandschaft der EU anerkannt. Die Forschungspolitik und Forschungsmaßnahmen auf der regionalen,

Ebene sind vielfach auf die Entwicklung von Clustern angewiesen, in denen Akteure des öffentlichen und des privaten Sektors zusammengeschlossen sind.

Die Pilotaktion „wissensorientierte Regionen“ hat die Dynamik dieser Entwicklung verdeutlicht und die Notwendigkeit, die Entwicklung solcher Strukturen zu unterstützen und zu fördern.

interregionalen und grenzüberschreitenden Ebene sind vielfach auf die Entwicklung von Clustern angewiesen, in denen Akteure des öffentlichen und des privaten Sektors zusammengeschlossen sind.

Die Pilotaktion „wissensorientierte Regionen“ hat die Dynamik dieser Entwicklung und die Notwendigkeit verdeutlicht, die Entwicklung solcher Strukturen zu unterstützen und zu fördern.

Durch die engere Abstimmung mit dem ERA-NET wird die Initiative „Wissensorientierte Regionen“ verbessert.

Begründung

Im Rahmen der Regionalpolitik weisen die grenzüberschreitenden und interregionalen Maßnahmen unterschiedliche Merkmale auf und sind für den Integrationsprozess der EU besonders wichtig, da sie die Grenzen der Mitgliedstaaten zu überwinden versuchen.

Gemäß ERA-NET ist die Zusammenarbeit auf regionaler Ebene bereits vorgesehen. Die Maßnahmen im Rahmen der Initiative „Wissensorientierte Regionen“ sollten sich so weit wie möglich mit dem Teil der ERA-NET-Maßnahmen ergänzen, der die Regionen betrifft.

Änderungsantrag 31

Anhang I Abschnitt IV Kapazitäten Rubrik Wissensorientierte Regionen Unterrubrik Hintergrund Absatz 2 a (neu)

Aufmerksamkeit muss dem spezifischen Fall der Zusammenarbeit zwischen benachbarten Grenzregionen gewidmet werden, wie es im Rahmen der Interreg III-Programme geschehen ist und in den Rechtsvorschriften für das Ziel „territorialen Zusammenarbeit“ festgelegt wurde. In die Initiative „Wissensorientierte Regionen“ sind Lösungen für grenzüberschreitende Probleme einzubeziehen, ebenso Mechanismen zur Förderung der grenzüberschreitenden regionalen Zusammenarbeit im Forschungsbereich, ungeachtet dessen, ob die betreffenden Regionen unter das Ziel „Konvergenz“ oder das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit“ fallen.

Begründung

Im Rahmen der Regionalpolitik weist die grenzüberschreitende Regionalpolitik besondere Merkmale auf und ist für den Integrationsprozess der EU von erheblicher Bedeutung.

Änderungsantrag 32

Anhang I Abschnitt IV Kapazitäten Rubrik Wissensorientierte Regionen Unterrubrik Maßnahmen Absatz 2

Im Rahmen der speziellen Maßnahme „Wissensorientierte Regionen“ werden Synergien mit der Regionalpolitik der EU angestrebt, insbesondere im Hinblick auf die Konvergenz- und äußersten Randregionen“.

Im Rahmen der speziellen Maßnahme „Wissensorientierte Regionen“ werden Synergien mit der Regionalpolitik der EU angestrebt, insbesondere im Hinblick auf die Konvergenz- und äußersten Randregionen“.

Im Rahmen dieser Synergie werden zusätzliche Mittel aus den Strukturfonds und möglicherweise von der Europäischen Investitionsbank bereitgestellt, um regionale Strukturen für den Technologietransfer zu unterstützen, vor allem Wissenschafts- und Technologieparks, Innovationspole und -zonen sowie Gründer- und Technologiezentren.

Begründung

Es gibt nachweislich Probleme mit dem Technologietransfer, d. h. es herrscht eine Lücke zwischen der rein wissenschaftlichen Forschung und der Prüfung, inwieweit das Forschungsergebnis kommerziell verwertbar ist. Derzeit existieren viele regionale Strukturen zur Förderung des Technologietransfers, die allerdings erheblich Finanzierungsprobleme haben. Der Einsatz von Forschungs- und Strukturfondsmitteln sowie möglicherweise Mitteln der EIB-Gruppe ist daher ausschlaggebend dafür, ob die Ziele des Rahmenprogramms erfolgreich verwirklicht werden.

Änderungsantrag 33

Anhang I Abschnitt IV Kapazitäten Rubrik Wissensorientierte Regionen Unterrubrik Maßnahmen Absatz 2 a (neu)

Durch diese Synergien sollen nicht dieselben erstattungsfähigen Kosten abgedeckt, sondern es soll die dezentrale Steuerung der Verteilungsmechanismen der EU-Regionalpolitik gewährleistet werden. Die finanzielle Förderung von

Forschung und Innovation durch die Strukturfonds konzentriert sich auf

(1) Forschungsinfrastrukturen (Zentren für Innovation, Technologieparks usw.),

(2) innovative Projekte

(Technologietransfer,

Informationstechnologien,

Unternehmensgründungen, Projekte im

Bereich der angewandten Forschung und

Umsetzung der Forschungsergebnisse in

Pilotvorhaben und Modellprojekten) und

(3) die Rahmenbedingungen für

Innovation (Fördermittel für kleinere und

mittlere Unternehmen, die nicht unter das

siebte Rahmenprogramm und das

Rahmenprogramm für

Wettbewerbsfähigkeit und Innovation

fallen).

Begründung

Der Änderungsantrag des Verfassers der Stellungnahme ist richtig, doch sollte die Förderung von Forschung und Innovation durch die Strukturfonds im Bereich innovative Vorhaben auch die Anwendung der Forschungsergebnisse in Pilotvorhaben und Modellprojekten umfassen.

Änderungsantrag 34

Anhang I Abschnitt IV Kapazitäten Rubrik Wissensorientierte Regionen Unterrubrik Maßnahmen Absatz 2 b (neu)

Es werden auch Synergien mit dem Rahmenprogramm für

Wettbewerbsfähigkeit und Innovation

angestrebt, um in Zusammenarbeit mit der

Industrie und dem Privatsektor allgemein

auf regionaler Ebene die Vermarktung von

F&E zu fördern.

Begründung

Der Änderungsantrag des Verfassers der Stellungnahme ist richtig, doch sollte auch die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor generell angestrebt werden, nicht nur mit der Industrie.

Änderungsantrag 35

Anhang I Abschnitt IV Kapazitäten Rubrik Forschungspotenzial Unterrubrik Maßnahmen

Punkt 1 a (neu)

- ***Stärkung bestehender und in der Entwicklung begriffener Spitzenforschungszentren in den Konvergenzregionen und in abgelegenen Regionen der EU, einschließlich ihres „Mentorings“ durch Partnereinrichtungen, die Spitzenforschung betreiben, mit einem hohen Niveau der Forschung, bis in den ausgewählten Zentren der Konvergenzregionen eine kritische Masse an Forschern vorhanden ist;***

Begründung

Es liegt in der Natur der Forschung und ist auch durch die Erweiterung der Union bedingt, dass das Forschungspotenzial, auch hochrangiges, auf dem gesamten Unionsgebiet verstreut und auch in armen Regionen angesiedelt ist. Deshalb sollte die Mobilität dieses Potenzials in Richtung der bestehenden europäischen Spitzenforschungszentren gefördert werden, und es sollten existierende sowie entstehende Spitzenforschungszentren in den Konvergenzregionen sowie in abgelegenen Regionen der EU unterstützt werden.

Änderungsantrag 36

Anhang I Abschnitt IV Kapazitäten Rubrik Forschungspotenzial Unterrubrik Maßnahmen
Absatz 1 Punkt 4 a (neu)

- ***„Mentoring“ von Regionen mit weniger entwickeltem Forschungsprofil durch Regionen mit hoch entwickeltem Forschungsprofil.***

Änderungsantrag 37

Anhang I Abschnitt IV Kapazitäten Rubrik Forschungspotenzial Unterrubrik Maßnahmen
Absatz 2

Es werden starke Synergien mit der Regionalpolitik der EU angestrebt. In diesem Bereich geförderte Maßnahmen werden Entwicklungsmöglichkeiten und Forschungskapazitäten neu entstehender und vorhandener Spitzenforschungszentren in den Konvergenzregionen ermitteln, für die dann Mittel aus den Struktur- und Kohäsionsfonds bereitgestellt werden

Es werden starke Synergien mit der Regionalpolitik der EU angestrebt. In diesem Bereich geförderte Maßnahmen werden Entwicklungsmöglichkeiten und Forschungskapazitäten neu entstehender und vorhandener Spitzenforschungszentren in den Konvergenzregionen ermitteln, für die dann Mittel aus den Struktur- und Kohäsionsfonds bereitgestellt werden

können.

können. Gleichwohl darf der Begriff der Spitzenleistung nicht ausschließlich als mit Hochtechnologie gleichbedeutend gelten: In den Regionen, die im Forschungsbereich weniger leistungsfähig sind, sollten die Fördermittel auch den traditionellen Sektoren zugute kommen können.

Begründung

Im Rahmen der mit der Regionalpolitik angestrebten Synergien sollten allen Sektoren die Fördermittel aus dem 7. Rahmenprogramm zugute kommen. Die führenden Sektoren werden umfassend gefördert und die traditionelleren Sektoren, die viel Beschäftigung bieten, müssen ebenso unterstützt werden.

Änderungsantrag 38

Anhang I Abschnitt IV Kapazitäten Rubrik Forschungspotenzial Unterrubrik Maßnahmen Absatz 2 a (neu)

2a. Es werden auch Synergien mit dem Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation angestrebt, um in Zusammenarbeit mit der Industrie auf regionaler Ebene die Vermarktung von F&E zu fördern.

Änderungsantrag 39

Anhang III Abschnitt Förderformen Rubrik Indirekte Maßnahmen Buchstabe a Punkt 6 a (neu)

***6a. Förderung und umfassende Nutzung des Forschungspotenzials der europäischen Regionen
Erleichterung des Zugangs zur Finanzierung von regionalen forschungsorientierten Clustern sowie des Forschungspotenzials der Konvergenzregionen und der abgelegenen Regionen der EU. Im Rahmen dieses Mechanismus können zusätzliche Mittel von den Strukturfonds und der EIB-Gruppe bereitgestellt werden, und zwar in Form von Darlehen, Treuhandvermögen,***

***Risikokapital, Bürgschaften, Kredit-
Portfolios sowie Beihilfen für
institutionelle und technische Kapazitäten.***

Begründung

Die Erfahrungen der EIB-Gruppe in der Handhabung von Mechanismen zur Risikoteilung sind wertvoll für den Ausbau der finanziellen Förderung der europäischen Forschung. Mechanismen der indirekten Förderung sind notwendig, nicht nur für die Durchführung großer Forschungsprojekte (vor allem gemeinsame Technologieinitiativen), wie sie in der neuen „Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis“ vorgesehen sind, sondern auch für die Förderung regionaler Strukturen für Forschung und Innovation sowie das Forschungspotenzial der europäischen Regionen.

Änderungsantrag 40

Anhang III Abschnitt Förderformen Rubrik Indirekte Maßnahmen Buchstabe b Absatz 2

Bei dem Einsatz dieser Förderformen in der Praxis wird die Gemeinschaft die Verordnung, die gemäß Artikel 167 EG-Vertrag erlassen wird, die einschlägigen Instrumente der staatlichen Beihilfen, insbesondere den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen in der Forschung und Entwicklung, sowie internationale Regeln in dem Bereich beachten. In Einhaltung dieser internationalen Regelungen müssen die Höhe und die Art der finanziellen Beteiligung im Einzelfall angepasst werden können, insbesondere dann, wenn Mittel aus anderen öffentlichen Quellen zur Verfügung stehen, darunter auch aus anderen Finanzierungsquellen der Gemeinschaft wie der Europäischen Investitionsbank (EIB).

Bei dem Einsatz dieser Förderformen in der Praxis wird die Gemeinschaft die Verordnung, die gemäß Artikel 167 EG-Vertrag erlassen wird, die einschlägigen, ***voranging auf Maßnahmen im Bereich Forschung und Innovation ausgerichteten*** Instrumente der staatlichen Beihilfen, insbesondere den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen in der Forschung und Entwicklung, sowie internationale Regeln in dem Bereich beachten. In Einhaltung dieser internationalen Regelungen müssen die Höhe und die Art der finanziellen Beteiligung im Einzelfall angepasst werden können, insbesondere dann, wenn Mittel aus anderen öffentlichen Quellen zur Verfügung stehen, darunter auch aus anderen Finanzierungsquellen der Gemeinschaft wie der Europäischen Investitionsbank (EIB).

Begründung

In den von der Kommission vorgeschlagenen neuen Verordnungen zu den staatlichen Beihilfen ist eine Umschichtung der Mittel zugunsten von Maßnahmen im Bereich Forschung und Innovation vorgesehen.

Änderungsantrag 41

Anhang III Rubrik Indirekte Maßnahmen Buchstabe b Absatz 3

Zusätzlich zur direkten finanziellen Unterstützung von Teilnehmern, wird die Gemeinschaft deren Zugang zu EIB-Darlehen über die „Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis“ verbessern, indem sie einen Zuschuss an die Bank leistet. Die Bank wird den Gemeinschaftszuschuss neben ihren eigenen Mitteln für die Rückstellungen und die Kapitalzuweisung für ihre Darlehensfinanzierung verwenden. Vorbehaltlich und gemäß den Modalitäten, die mit der gemäß Artikel 167 EG-Vertrag zu erlassenden Verordnung und den Ratsentscheidungen über die spezifischen Programme festgelegt werden, wird es durch dieses Verfahren möglich sein, dass europäischen FTE-Maßnahmen (wie gemeinsamen Technologieinitiativen, Großprojekten einschließlich Eureka-Projekten und neuen Forschungsinfrastrukturen) vermehrt EIB-Darlehen zur Verfügung gestellt werden können.

Zusätzlich zur direkten finanziellen Unterstützung von Teilnehmern, wird die Gemeinschaft deren Zugang zu EIB-Darlehen über die „Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis“ verbessern, indem sie einen Zuschuss an die Bank leistet. Die Bank wird den Gemeinschaftszuschuss neben ihren eigenen Mitteln für die Rückstellungen und die Kapitalzuweisung für ihre Darlehensfinanzierung verwenden. Vorbehaltlich und gemäß den Modalitäten, die mit der gemäß Artikel 167 EG-Vertrag zu erlassenden Verordnung und den Ratsentscheidungen über die spezifischen Programme festgelegt werden, wird es durch dieses Verfahren möglich sein, dass europäischen FTE-Maßnahmen (wie gemeinsamen Technologieinitiativen, Großprojekten einschließlich Eureka-Projekten und neuen Forschungsinfrastrukturen) vermehrt EIB-Darlehen zur Verfügung gestellt werden können. ***Akteure aus dem Bereich der regionalen Entwicklung sollten bei der Entwicklung dieser „Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis“ konsultiert werden, um F&E-Projekte durch privatwirtschaftliche Investitionen anzukurbeln.***

Änderungsantrag 42

Anhang III Abschnitt Förderformen Rubrik Indirekte Maßnahmen Buchstabe b Absatz 4

Bei Teilnehmern an einer indirekten Aktion, die ihren Sitz in einer ***strukturschwachen Region*** haben (***Konvergenzregionen und Regionen in äußerster Randlage***) werden ergänzende Mittel aus den Strukturfonds bewilligt, soweit dies möglich und angemessen ist. Im Fall der Beteiligung einer Einrichtung aus den Bewerberländern kann unter ähnlichen Bedingungen ein zusätzlicher Beitrag aus den Finanzinstrumenten zur Beitrittsvorbereitung gewährt werden. Die genauen

Bei Teilnehmern an einer indirekten Aktion, die ihren Sitz in einer Region haben, werden ***unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der betreffenden Region*** ergänzende Mittel aus den Strukturfonds bewilligt, soweit dies möglich und angemessen ist. ***Dies erfolgt in Übereinstimmung mit den in den nationalen Programmen festgelegten Prioritäten und den Prioritäten der Kommission für den Einsatz der Strukturfonds.*** Im Fall der Beteiligung einer Einrichtung aus den Bewerberländern kann

Finanzierungsregelungen für Maßnahmen im Teil „Forschungsinfrastrukturen“ des Teilprogramms „Kapazitäten“ des 7. Rahmenprogramms werden so festgelegt, dass eine echte Komplementarität zwischen Forschungszuschüssen der Gemeinschaft und anderen Instrumenten der EU und der Mitgliedstaaten - insbesondere der Strukturfonds - sichergestellt wird.

unter ähnlichen Bedingungen ein zusätzlicher Beitrag aus den Finanzinstrumenten zur Beitrittsvorbereitung gewährt werden. Die genauen Finanzierungsregelungen für Maßnahmen im Teil „Forschungsinfrastrukturen“ des Teilprogramms „Kapazitäten“ des 7. Rahmenprogramms werden so festgelegt, dass eine echte Komplementarität zwischen Forschungszuschüssen der Gemeinschaft und anderen Instrumenten der EU und der Mitgliedstaaten - insbesondere der Strukturfonds - sichergestellt wird.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013)
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2005)0119 – C6-0099/2005 – 2005/0043(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 27.4.2005
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	REGI 27.10.2005
Verstärkte Zusammenarbeit – Datum der Bekanntgabe im Plenum	–
Verfasser der Stellungnahme Datum der Benennung	Alyn Smith 5.10.2005
Prüfung im Ausschuss	22.11.2005
Datum der Annahme	24.1.2005
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 48 –: 1 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Alfonso Andria, Stavros Arnautakis, Elspeth Attwooll, Jean Marie Beaupuy, Rolf Berend, Jana Bobošíková, Graham Booth, Bernadette Bourzai, Giovanni Claudio Fava, Hanna Foltyn-Kubicka, Iratxe García Pérez, Eugenijus Gentvilas, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Ambroise Guellec, Zita Gurmai, Gábor Harangozó, Marian Harkin, Jim Higgins, Alain Hutchinson, Carlos José Iturgaiz Angulo, Mieczysław Edmund Janowski, Gisela Kallenbach, Tunne Kelam, Miloš Koterec, Constanze Angela Krehl, Jamila Madeira, Yiannakis Matsis, Miroslav Mikolášik, Francesco Musotto, James Nicholson, Lambert van Nistelrooij, Jan Olbrycht, Markus Pieper, Francisca Pleguezuelos Aguilar, Alyn Smith, Grażyna Staniszevska, Margie Sudre, Kyriacos Triantaphyllides, Oldřich Vlasák, Vladimír Železný
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Simon Busuttil, Ole Christensen, Den Dover, Jillian Evans, Emanuel Jardim Fernandes, Mirosław Mariusz Piotrowski, László Surján, Manfred Weber
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Adamos Adamou
Anmerkungen (Angaben nur in einer Sprache verfügbar)	...